



Stadt Viersen

Gestaltungsempfehlungen für Sondernutzungen im öffentlichen Raum



Gestaltungsempfehlungen für Sondernutzungen im öffentlichen Raum



Inhaltsverzeichnis

Vorwort	4
1. Anlass, Ausgangslage & Zielsetzung	5
2. Methodik und Anwendungshinweise	8
2.1 Anwendungshinweise	9
2.2 Beantragung von Sondernutzungsflächen	10
2.3 Anforderung an Sondernutzungsflächen	11
2.4 Möblierung Außengastronomie	12
2.5 Geltungsbereiche	13
Geltungsbereich A	15
Geltungsbereich B	16
Geltungsbereich C	18
3. Allgemeine Anforderungen an die Möblierungselemente	19
3.1 Materialien	20
3.2 Farbe, Muster, Aufdruck	21
4. Spezielle Anforderungen an die Möblierungselemente	22
4.1 Tisch & Stuhl	23
4.2 Sonnen- & Witterungsschutz	24
4.3 Einfriedungen	27
4.4 Begrünungselemente	28
4.5 Bodenbeläge	29
4.6 Beleuchtung	30
4.7 Heizelemente	31
4.8 Sonderfälle	32
5. Antragstellung & Ansprechpartner	33
5.1 Beantragung und Genehmigung von Sondernutzungen im öffentlichen Raum	34
5.2 Beantragung und Genehmigung von Sondernutzungen im fiskalischen Raum	35
5.3 Beratung zu Gestaltungsfragen	36
5.4 Genehmigung von Bodenhülsen	36
5.5 Unterlagen zur Antragstellung	37
5.6 Gebühren	37
Impressum	38



Anlass, Ausgangslage & Zielsetzung

Vorwort



In den letzten Jahren gewann die Bewirtung im öffentlichen Straßenraum stetig mehr an Bedeutung.

Mittlerweile bestimmt die Gastronomie im Straßenraum die Atmosphäre maßgeblich und trägt so einen wesentlichen Teil zur Verweilqualität aber auch zum Erscheinungsbild der Stadt bei.

Daher fördert und unterstützt die Stadt Viersen die Bewirtung im öffentlichen wie im privaten Raum. Die oft übliche Vielgestaltung und zum Teil pragmatische Aufstellung der Möblierung hinterlässt jedoch oft einen zusammen gewürfelten, z.T. minderwertigen Eindruck. Ziel ist es daher durch die Verwendung von harmonisch aufeinander abgestimmten, qualitätsvollen Elementen im Straßenraum ein ruhiges, gestaltetes Ambiente zu vermitteln, das zum Verweilen einlädt.

Diese Handreichung soll Gaststättenbetreiber*innen Möglichkeiten aufzeigen, wie diese ihre Außengastronomiefläche qualitativ ausstatten können und sie darüber informieren, welche Ausstattungs-

elemente unerwünscht sind und wofür Anträge bei der Stadt Viersen gestellt werden müssen. Sie soll einen wichtigen Beitrag zur Gestaltung von Außengastronomien leisten, um ein positives Stadtimage zu erzielen. Um diesem Ziel wieder ein bisschen näher zu kommen und die Viersener Innenstädte für Einheimische und Besucher*innen attraktiv, lebendig und barrierefrei zu gestalten, ist es der Stadt Viersen ein wichtiges Ansehen gemeinsam die Zentren qualitativvoll zu gestalten.

Alles in Allem soll dieser Wegweiser Hilfestellungen bei der Gestaltung der Außengastronomieflächen anbieten und zu einen qualitativollen Miteinander beitragen.

Anlass, Ausgangslage & Zielsetzung

1

Eines der Ziele der Stadt Viersen ist es, die Attraktivität der öffentlichen Plätze durch ein harmonisches Gesamtbild zu steigern.

Für Gaststättenbetreiber*innen ist es deshalb schwer harmonische und passende Möblierungselemente zur Außenbewirtung zu finden.



Im Jahr 2005 beauftragte der Ausschuss für Wirtschaft und Wohnbauförderung deshalb die Stadtverwaltung Viersen mit der Entwicklung eines Ratgebers für die Gestaltung von Außenflächen der Gastronomie. Daraufhin entwickelte der Fachbereich Stadtentwicklung einen Flyer, der Gaststättenbetreiber*innen unter Berücksichtigung der örtlichen Rahmenbedingungen eine Richtschnur zur Gestaltung bieten sollte.

Im Jahr 2006 beschloss der Ausschuss für Wirtschaft und Wohnbauförderung aufbauend auf den Leitfaden zusätzliche weiterreichende Beratungsgespräche anzubieten, um diese über ihre Möglichkeiten zur qualitätvollen und

harmonischen Gestaltung zu informieren.

Durch die Beratung und den Flyer, aber auch durch das aufkommende Verständnis der Qualität einer harmonisch gestalteten Außengastronomiefläche, konnte in den letzten Jahren eine stetige Verbesserung der Gestaltungsqualität dieser Flächen festgestellt werden.

Im Jahr 2021 entschied sich die Stadt Viersen eine Neuauflage des Flyers zu entwickeln, da die Inhalte wie auch die Ziele überdacht und hinterfragt wurden. Somit wurde nach intensiver verwaltungsinterner Absprache der Flyer überarbeitet und seine Inhalte in Teilen angepasst.

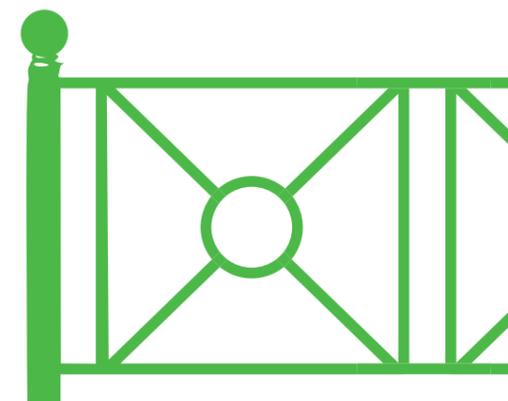


Die Neuauflage des Leitfadens steht den Gaststättenbetreiber*innen seit 2022 zur Verfügung.

Um den Gastronom*innen nun ein weiteres, noch ausdrucksstärkeres Beratungsmedium an die Hand geben zu können, entschied sich die Stadt Viersen zur Entwicklung dieser Broschüre.

Das Ziel dieser Gestaltungsempfehlung ist es, die Gaststättenbetreiber*innen für eine qualitätvolle Gestaltung ihrer Außengastronomieflächen noch weiter zu sensibilisieren und die gestalterische Qualität der Sondernutzungselemente zu erhöhen. Sie enthält nicht nur konkrete Vorschläge zur Gestaltung von Sondernutzungsflächen, sondern soll gleichzeitig mit beispielhaften Abbildungen eine Orientierung sein. Darüber hinaus enthält sie zahlreiche Informationen zur Antragstellung und zu Ansprechpartnern.

Seit 2024 steht diese Broschüre als Download-Medium auf der Website der Stadt Viersen allen Interessierten zur Verfügung.



2

Methodik & Anwendungshinweise



2.1 Anwendungshinweise



Es folgen Positiv- und Negativ-Beispiele zur Gestaltung von Außen-gastronomieflächen und deren Ausstattungs-/ Möblierungselementen.

Die Beispiele dienen dazu, eine Orientierung zu geben, wie die in dieser Gestaltungsempfehlung festgelegten Vorgaben im Einzelfall umgesetzt werden können. Da es sich um Beispiele handelt, sind aber auch andere qualitätvolle Möblierungselemente, die nicht aufgeführt sind, aber den Anforderungen der Gestaltungsempfehlung entsprechen, möglich.

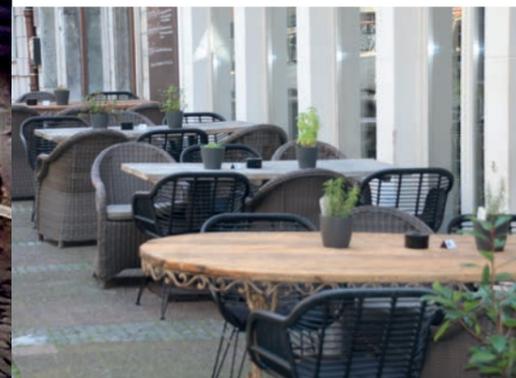
Die Anforderung an Werbung wurde insoweit berücksichtigt, als sie in dezenter Form zugelassen wird.

Bei der Entwicklung der Empfehlungen wurden großzügige Maßstäbe angesetzt und der finanzielle Faktor berücksichtigt.

Den Gastronomen*innen werden keine Vorgaben bezüglich der Verwendung von Elementen spezieller Hersteller auferlegt. Weichen die gewählten Elemente aber von den vorhandenen Vorgaben der Gestaltungsempfehlung ab, ist es ratsam, vor der Anschaffung Rücksprache mit den beratenden Stellen der Stadtverwaltung zu halten.

Weiterhin ist neben den Beispielen die Herangehensweise zur Beantragung einer Sondernutzungserlaubnis für Außenbewirtung beschrieben und die entsprechenden Formulare sind verlinkt.

Ergänzend sind alle betroffenen Fachbereiche und die Ansprechpartner*innen bei der Stadt Viersen benannt.





2.2 Beantragung von Sondernutzungsflächen

Die Abgabe von Speisen und Getränken im Rahmen einer Außenbewirtung auf öffentlichem Grund erfordert das Vorliegen einer Sondernutzungserlaubnis.

Das Vorgehen wird unter „Antragstellung“ (S.33 ff) genau beschrieben.

Um zur Abgabe von Speisen und Getränken auf einer Fläche berechtigt zu sein, ist es notwendig, dass der/die Gastronom*in eine gültige Gaststättenerlaubnis bzw. Gewerbeanmeldung besitzt.

Sollen Gäste auch auf öffentlichem Grund bewirtschaftet werden, ist zusätzlich eine Sondernutzungserlaubnis notwendig. Der Antrag auf Erteilung dieser Sondernutzungserlaubnis ist jedes Jahr neu zu stellen.

Nach dem Ablauf der Sondernutzungserlaubnis sind sämtliche Möblierungselemente, mobile Überdachungen, Begrünungselemente etc. unverzüglich aus dem öffentlichen Straßenraum zu entfernen.

Befindet sich die Gastronomie im öffentlichen Raum, gilt folgende Regel:

< 40 m²
keine Baugenehmigung

> 40 m²
Baugenehmigung erforderlich

Die Baugenehmigung muss nur einmalig beantragt werden.

Die Genehmigung und auch die Gaststättenerlaubnis sind nicht übertragbar. Ein Wechsel des Betreibenden bedarf einer erneuten Antragstellung.



Hier geht es zum Antrag



2.3 Anforderung an Sondernutzungsflächen

Für Sondernutzungsflächen gibt es einige Vorgaben:

1.

Die Fläche der Außengastronomie soll in räumlicher Nähe zum beantragenden Betrieb liegen und wird ausschließlich von dort bewirtschaftet.

2.

Alle Einrichtungen der Außengastronomie sind auf den genehmigten Bereich beschränkt. Die Einhaltung der Begrenzung und damit die Freihaltung der verbleibenden Verkehrsfläche obliegt dem Gaststättenbetreibenden.

3.

Die verbleibende Gehwegbreite zwischen der Fläche der Außengastronomie und dem Fahrbahnrand muss min. 1,80 m betragen. Innerhalb der Fußgängerzonen, auf Plätzen oder bei verkehrsberuhigten Geschäftsbereichen beträgt die verbleibende Mindestdurchgangsbreite min. 2,00 m.

4.

Die Feuerwehrebewegungs- und Aufstellflächen sind von jeglichen Einbauten freizuhalten.

5.

Bei der Außenbestuhlung sind die Interessen der Nachbargeschäfte zu berücksichtigen, weshalb ein Abstand von min. 1,00 m zu der benachbarten Fläche vorgesehen wird. Vor benachbarten Gebäuden darf nur dann eine Bestuhlung angeordnet werden, wenn eine schriftliche Einverständniserklärung des Eigentümers vorliegt.

6.

Grenzt die Fläche unmittelbar an einen taktilen Leitstreifen, der Sehbehinderten zur Orientierung dient, ist dieser beidseitig in einem Abstand von min. 0,60 m von allen Ein- und Aufbauten freizuhalten.



2.4 Möblierung Außengastronomie

Als Gastronomiemöblierung gelten alle für den gastronomischen Betrieb notwendigen Elemente.

Die einzelnen Möblierungselemente sollten in Form, Material, Größe und Farbe aufeinander abgestimmt sein.

Das Ziel ist es ein hochwertiges und dauerhaft gepflegtes Erscheinungsbild der Möblierung zu erzielen. Hierfür sollte das Außenmobiliar aus qualitativ hochwertigen, natürlich anmutenden Materialien, wie beispielsweise Rattan oder Weide, Flechtwerk aus Kunststoff in Natur- und Rattan-Optik, Kombinationen aus Metall, Holz, Natur- oder Kunststoffgeflecht und Kunststoffdesign, bestehen.



Reine Monoblock-Kunststoffstühle sind zu vermeiden oder nur dann in Ausnahmefällen zulässig, wenn ihre Gestaltung hochwertig ist.



2.5 Geltungsbereiche

Dieser Gestaltungsleitfaden wird auf allen öffentlich nutzbaren Straßen, Wegen und Plätzen, die als Straßen- oder Wegeflächen öffentlich gewidmet sind und im Eigentum der Stadt Viersen stehen, angewendet.

Für alle Stadtteile wurden unter Berücksichtigung städtebaulicher Aspekte Geltungsbereiche mit unterschiedlichen gestalterischen Ansprüchen an die Sondernutzungsflächen festgelegt. Innerhalb der Geltungsbereiche werden die Fußgängerzonen mit den angrenzenden Plätzen der jeweiligen Stadtteile mit besonderem Augenmerk behandelt, da hier die größte Besucher-Frequenz zu verzeichnen ist. Daher wurden für diese Bereiche, zum Teil über die allgemeinen Gestaltungsvorgaben hinausgehende, Bestimmungen formuliert.

Bereich A

Innenstädte mit städtebaulich hoher Sensibilität – Empfehlungen zur Verwendung von qualitativ hochwertigen Möblierungselementen

Bereich B

Randbereiche der Innenstädte – mit hohem Identifikationsgrad für den Bürger – Empfehlungen zur Verwendung von qualitativ angemessenen Möblierungselementen

Bereich C

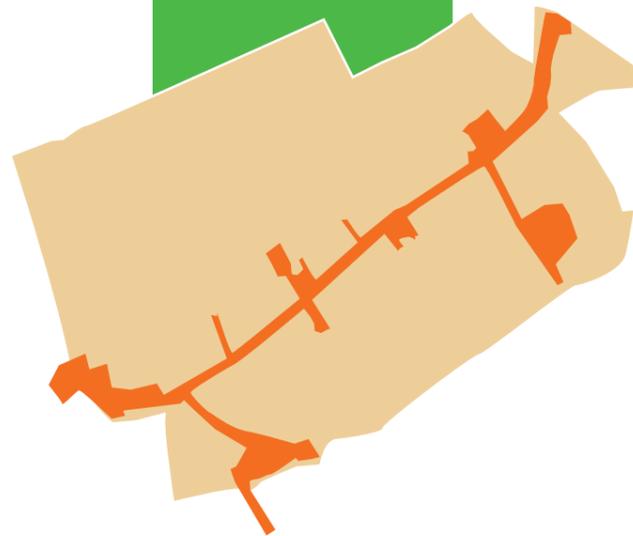
Verbleibendes Stadtgebiet – Empfehlungen mit weitgehender Gestaltungsfreiheit



Viersen

Bereich **A**

Bereich **B**



Dülken

Bereich **A**

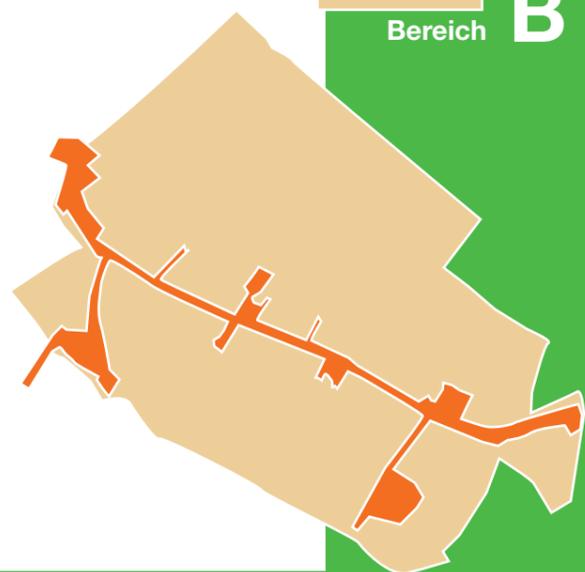
Bereich **B**



Süchteln

Bereich **A**

Bereich **B**



Für den Ortsteil Boisheim bedarf es bisher keiner Festlegung von Geltungsbereichen, da bisher keine Außengastronomieflächen im öffentlichen Raum beantragt wurden. Zukünftige Außengastronomieflächen in Boisheim werden im Bedarfsfall definiert.

Für die jeweiligen Bereiche wurden entsprechende Kriterien entwickelt, die in den nachstehenden Gestaltungsempfehlungen genauer erläutert werden.



Hier geht es zu den Bereichen

Geltungsbereich



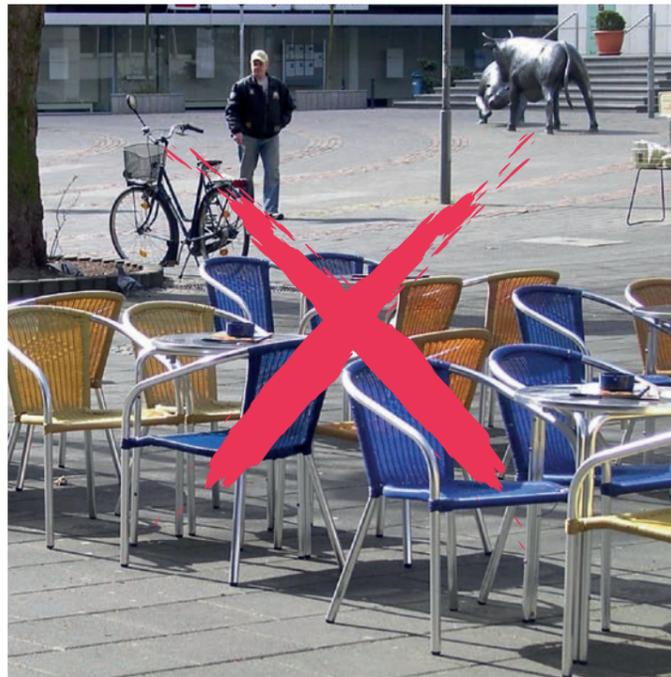
Im Geltungsbereich A sind folgende Kriterien an die Möblierungselemente nicht erwünscht:



- Windschutzanlagen und Zäune
- Teppiche, Kunstrasen, Podeste, Sandschüttungen o.ä.
- Als Standmarkise ausgeführte Sonnenschirme
- Biergarten-Garnituren, Liegen und Strandkörbe
- Möblierungselemente jeglicher Art, die komplett aus gepresstem Kunststoff gefertigt sind (Monoblock-Kunststoffstühle), wenn diese von mangelnder Gestaltungsqualität sind
- Verwendung von auffallenden und grellen Farben bei allen Möblierungselementen
- Großflächige Werbeaufdrucke auf dem Volant von Sonnenschirmen oder Markisen
- Verwendung von Betonformsteinen, Speißeimern u.ä. für die Aufnahme von natürlichen Begrünungselementen
- Künstliche Begrünung
- Verwendung von Abspergittern, die nicht den Vorgaben der Stadt Viersen entsprechen

Geltungsbereich

B

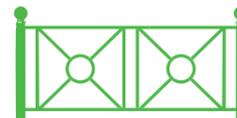


Die Anforderungen im Geltungsbereich B sind etwas geringer. Folgende Möblierungselemente sowie Kriterien sind in diesem Geltungsbereich nicht erwünscht:



- Teppiche, Kunstrasen, Podeste, Sandschüttungen o.ä.
- Als Standmarkise ausgeführte Sonnenschirme
- Biergarten-Garnituren, Liegen und Strandkörbe
- Verwendung von auffallenden und grellen Farben bei allen Möblierungselementen
- Großflächige Werbeaufdrucke auf dem Volant von Sonnenschirmen oder Markisen
- Verwendung von Betonformsteinen, Speißeimern u.ä. für die Aufnahme von natürlichen Begrünungselementen
- Künstliche Begrünung
- Verwendung von Absperrgittern, Windschutzanlagen und Zäunen, die nicht den Vorgaben der Stadt Viersen entsprechen

Im Geltungsbereich B ist außerdem die Aufstellung von Absperrgittern möglich.

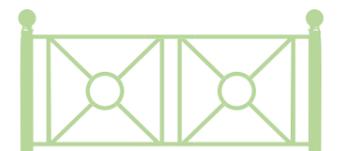


Dies darf jedoch nur zur Einhaltung der Verkehrssicherheit bei starker Verkehrsbelastung geschehen. In Sonderfällen können Absperrgitter zugelassen werden, wenn dies den öffentlichen Raum nicht einengt und keine Barrierewirkung erzielt wird. Die Aufstellung von Windschutzanlagen ist ebenfalls nur bei starker Verkehrsbelastung,

an windexponierten Lagen (zugige Bereiche) und in Sonderfällen zulässig. Nach erfolgter Beratung und Festlegung der Standorte durch die Stadtverwaltung, Fachbereich Stadtentwicklung kann der Gaststättenbetreiber die Absperrgitter anschaffen, wenn diese den Anforderungen der Stadt Viersen entsprechen.

Anforderungen an Absperrgitter und Windschutzgitter

- Nur punktuell; keine Abschirmung des öffentlichen Raumes
- Verwendung von Gittertyp: „Stadt Viersen“ oder baugleich
- Material: Gußeisen, Stahl, Edelstahl o.ä.
- Farbe: DB 703 eisenglimmer (anthrazit); möglichst nasslackiert





Allgemeine Anforderungen an die Möblierungselemente

Bei der Gestaltung von Außengastronomieflächen im Geltungsbereich C wird weitestgehend Gestaltungsfreiheit gelassen. Die Aufstellung von Absperrgittern, Windschutzanlagen sowie anderen Absperrlementen ist in Absprache mit der Verwaltung zulässig.

Absperrgitter und Windschutzgitter

- Absperrgitter Typ: „Stadt Viersen“ oder baugleich grundsätzlich in Abstimmung mit Fachbereich 60/II zulässig
- Windschutzgitter Typ: „Stadt Viersen“ oder baugleich, Windschutzanlagen in transparenter Form grundsätzlich in Abstimmung mit Fachbereich 60/II zulässig
- Andere Abgrenzungselemente (max. 1,00 m Höhe) in Stadtrandbereichen in Sonderfällen zulässig



Nicht erwünscht sind:

- Großflächige Werbeaufdrucke auf dem Volant von Sonnenschirmen oder Markisen
- Verwendung von auffallenden oder grellen Farben bei allen Möblierungselementen
- Jegliche Form von geschlossenen Begrenzungen, wie Zäune, Palisaden o.ä.
- Verwendung von Betonformsteinen, Speißeimern u.ä. für die Aufnahme von natürlichen Begrünungselementen
- Künstliche Begrünung





3.1 Materialien

Vorrangig können die Möblerelemente aus den folgenden Materialien gefertigt sein:

- Stahl
- Aluminium
- Holz
- Keramik
- Ton
- Naturstein/Natursteinnachbildungen
- Rattan
- Stoff
- Leder (-imitat) oder
- Kombinationen



Als Sitzfläche, Rückenlehne und Tischoberfläche sind weiterhin zulässig:

- Kunststoff in Kombination mit den oben genannten Materialien

3.2 Farbe, Muster, Aufdruck

Die Farbwahl sollte sich möglichst auf natürliche Farben beschränken.

- Möglichst materialeigene Farben verwenden
- Verwendung von naturfarben, gedeckten oder hellen Farben bei Anstrichen, Beschichtungen, Stoffbespannungen, Tischdecken und Stuhlauflagen



Nicht erwünscht sind:

- Grelle Farben oder starke Farbkontraste



4

4.1 Tisch & Stuhl

Mit Tisch & Stuhl werden alle Möblerelemente bezeichnet, die den Besuchern der Außenbewirtung zum Verzehr der Speisen und Getränke zur Verfügung stehen. Hierbei kann es sich um folgende Möblerelemente handeln:

- Tische, Stehtische
- Stühle
- Bänke
- Hocker



Folgende Faktoren sind bei der Auswahl von Tisch & Stuhl zu berücksichtigen:

Material Gestell

- Holz
- Aluminium
- Edelstahl o.ä.

Farbe der Oberflächen

- Vorzugsweise in Eigenfarbe des Materials / dezente Farbgebung

Material Sitz- und Lehnfläche

- Flechtwerke aus Rattan, Weide oder aus Kunststoff in Naturoptik
- Holzbeplankung
- Edelstahlausführung
- Aluminiumausführung

Form der Tische und der Bestuhlung

- Zeitloses, schlichtes Design, das mit den anderen Möblerelementen harmonisiert

Material Tischplatte

- Holz
- Aluminium
- Edelstahl
- Kunststoff, o.ä.



Nicht erwünscht:

- Liegen
- Strandkörbe und Variationen
- Biergarten-Garnituren



Spezielle Anforderungen an die Möblerelemente

Um im Straßenraum ein ruhiges und einladendes Ambiente zu erreichen, werden an die verschiedenen Möblerelemente Anforderungen gestellt, die in den folgenden Unterkategorien beschrieben werden.

4.2. Sonnen- & Witterungsschutz

Dem Sonnenschutz oder Witterungsschutz können folgende Konstruktionen dienen:

- Sonnenschirme
- Markisen
- Sonnensegel



Sonnenschirme

Sonnenschirme können bei gehäufter Anzahl das Stadtbild erheblich beeinflussen. Pro Gastronomiebetrieb ist deshalb stets nur eine Art bezüglich Form, Material, Größe und Farbe zulässig. Folgende Empfehlungen sind dabei einzuhalten:

Formen

- Eckige Ausführungen für eine klare räumliche Abgrenzung, Regenschutz ohne Lücken und geordneten Gesamteindruck
- Runde Schirmformen sind ebenfalls möglich

Material Gestell

- Holz
- Aluminium
- Edelstahl o.ä.

Farbe des Gestells

- Eigenfarbe des Materials, ggf. dezente Farbgebung

Bespannung

- Textiles, einfarbiges Material
- Zurückhaltende, helle und neutrale Farbtöne wie: weiß, natur, beige, sand, creme



Maße der Überspannungen

- Max. 4 m bzw. 4 m x 4 m
- Der Schirm darf im geöffneten Zustand die Grenze der Außengastronomiefläche nicht überschreiten
- Der Eindruck eines geschlossenen Daches soll vermieden werden

Werbeaufdrucke

- Dezente Werbung am Randbereich/auf dem Volant zulässig (max. 30% der Gesamtfläche)

Bodenbefestigung

- Möglichst in Bodenhülsen zur Vermeidung von Stolperfallen
- Standorte und Anzahl bedarf Genehmigung von FB 80/I



Nicht erwünscht:

- Die Verwendung von Sonnenschirmen alleine zu Werbezwecken ist nicht gestattet. Deswegen dürfen sie nur im Zusammenhang mit anderem Außenmöblier verwendet werden
- Grelle Farben, jegliche Form von Fremdwerbung und Folien aller Art sind unzulässig
- An Überdachungen dürfen keine Waren aufgehängt werden
- Das Aufstellen von Zeltdächern/Pavillons/Carports o.ä. ist unzulässig



4.3 Einfriedungen

Markisen

Als Markisen gelten sämtliche an der Gebäudefassade angebrachten, beweglichen und unbeweglichen Konstruktionen, die dem Sonnen- bzw. Witterungsschutz dienen.



Die Anforderungen an Material, Farbe und die Anforderungen an Werbeaufdrucke stimmen mit denen für Überdachungen/Sonnenschutz überein.

- Pro Gastronomiebetrieb ist nur eine Art/Typ Markise bezüglich Form, Material, Größe und Farbe zulässig
- Die Ausladung von Markisen darf max. 2 m betragen und muss an der Fassade befestigt sein. Die Positionierung und Markisenbreite sind mit der Fassadengliederung in Einklang zu bringen
- Durchgangshöhe von 2.20 m muss gegeben sein
- Markisen bedürfen einer Baugenehmigung und dürfen die öffentliche Sicherheit nicht gefährden

Nicht erwünscht:

- Markisen, die nicht an der Fassade befestigt sind
- Großflächige Werbeaufdrucke
- Auffallende oder grelle Farben
- An Markisen dürfen keine Waren aufgehängt werden



Sämtliche mobile, d.h. herausnehmbare, in Bodenhülsen gesteckte, Vorrichtungen (z.B. Zäune, Geländer, etc.), die der Abgrenzung von Flächen dienen, werden in dieser Broschüre als Einfriedungen bezeichnet und sind nur im Geltungsbereich B und C zulässig.



Einfriedungen können den räumlichen Gesamteindruck von Straßen und öffentlichen Plätzen stören, da sie den öffentlichen Raum optisch einengen. Sie sind deshalb nur zulässig, wenn die Belange der Verkehrssicherheit ihre Aufstellung erfordern (z.B. wenn die Außengastronomiefläche an eine Straße oder an eine taktile Orientierungshilfe grenzt) oder eine besondere städtebauliche Situation vorliegt, die ihre Anordnung rechtfertigt. Die Vorgaben für ihre Abmessungen sowie für Form, Farbe und Material erfolgen durch die Stadt Viersen.

Anforderungen

- Nur aus Gründen der Verkehrssicherheit oder in Sonderfällen in Abstimmung mit der Verwaltung zulässig
- Einfriedungen sind als Wetterschutzelement nur zulässig, wenn die Offenheit des Straßenraums erlebbar bleibt und die Sicherheit gewährleistet ist
- Gittertyp: „Stadt Viersen“ oder baugleich

Material und Farbe

- Gusseisen, Stahl, Edelstahl o.ä.
- DB 703 eisenglimmer (anthrazit); möglichst naslackiert

Anforderungen an die Bodenbefestigung

- Mittels Bodenhülsen oder Bodenplatten in Abstimmung mit der Verwaltung
- Möglichst mobil/entnehmbar



Nicht erwünscht:

- Blickdichte Einfriedungen
- Künstliche Begrünung
- Werbeaufdrucke
- Auffallende/grelle Farben
- Verwendung von optisch abweichenden Absperrgittern, Zäunen und Windschutzanlagen



4.4 Begrünungselemente

Alle mobilen Objekte, die mit natürlichen Pflanzen bepflanzt sind, werden in dieser Broschüre als Begrünungselemente bezeichnet. Sie dienen der Auflockerung des Straßenbildes und sind daher in verträglicher Zahl grundsätzlich erwünscht.

Problematisch werden sie dann, wenn Sie als Einfriedungen eingesetzt werden bzw. überdimensioniert oder gehäuft auftreten und damit die Offenheit des öffentlichen Straßenraumes beeinträchtigen oder einen ungepflegten Eindruck hinterlassen. Daher sind einige Anforderungen zu erfüllen:

Material

- Keramik
- Ton
- Naturstein
- Natursteinoptik
- Holz
- Metall
- Rattan
- Polyrattan oder gestaltetem Kunststein

Farbe und Gestaltung

- Einheitliche Gestaltung als Einzelelemente
- Vorzugsweise in Eigenfarbe des Materials, dezente Farbgebung, die auf die übrigen Möblierungselemente abgestimmt ist

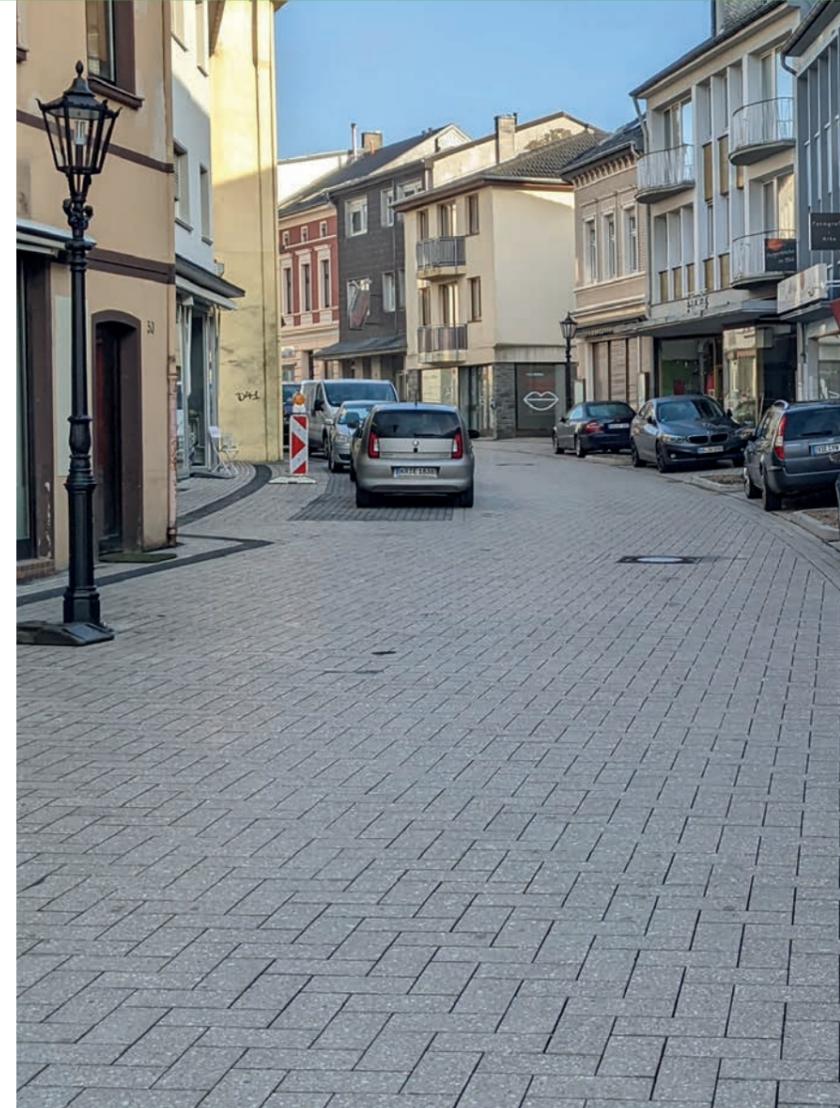


Nicht erwünscht:

- Einsatz als Einfriedung
- Werbeaufdrucke
- Verwendung von Betonformsteinen, Speißeimern u.ä.
- Grelle Farben
- Ungepflegte Bepflanzung



4.5 Bodenbeläge



Die Sondernutzungsfläche befindet sich im öffentlichen Raum, dessen Nutzung die Stadt Viersen dem Gaststättenbetreiber*innen für die Außenbewirtung seiner Kunden zur Verfügung stellt.

Der Straßen- oder Platzraum wurde mit hochwertigen Materialien und Bodenbelägen DIN-gerecht befestigt.

Daher ist es unzulässig, dass zusätzliche Bodenbeläge, wie z.B. Teppiche, Folien, Kunstrasen, Podeste oder Sandschüttungen verwendet werden, um die hochwertige gestalterische Einheit der öffentlichen Flächen beizubehalten.



4.6 Beleuchtung



Eine harmonische, zurückhaltende Beleuchtung der Außen-gastronomiefläche zur Steigerung der Aufenthaltsqualität ist grundsätzlich erlaubt und wünschenswert.

Licht kann einen wichtigen Beitrag zur Schaffung einer heiligen, stimmungsvollen Atmosphäre leisten, sollte aber mit Bedacht gewählt werden. Eine grelle Ausleuchtung mit kaltweißem Licht wirkt abschreckend und wenig einladend. Warmweißes Licht, das eher an den Feuerschein einer Kerze erinnert, wirkt einladender und steigert die Aufenthaltsqualität. Eine Beratung ist vor der Anschaffung neuer Beleuchtung empfehlenswert.



Bei der Beleuchtung ist Folgendes zu beachten:

- Bevorzugt sind LED-Leuchten in warmweiß
- Fester Ausrichtung ohne störende Wirkung
- Wenn die Sondernutzungsfläche innerhalb eines Bereiches mit einem Lichtkonzept (FuZo Dülken, FuZo Süchteln) liegt, sind dessen Vorgaben bei der Planung zu berücksichtigen
- Stolperschwellen durch die Verkabelung sind zu vermeiden

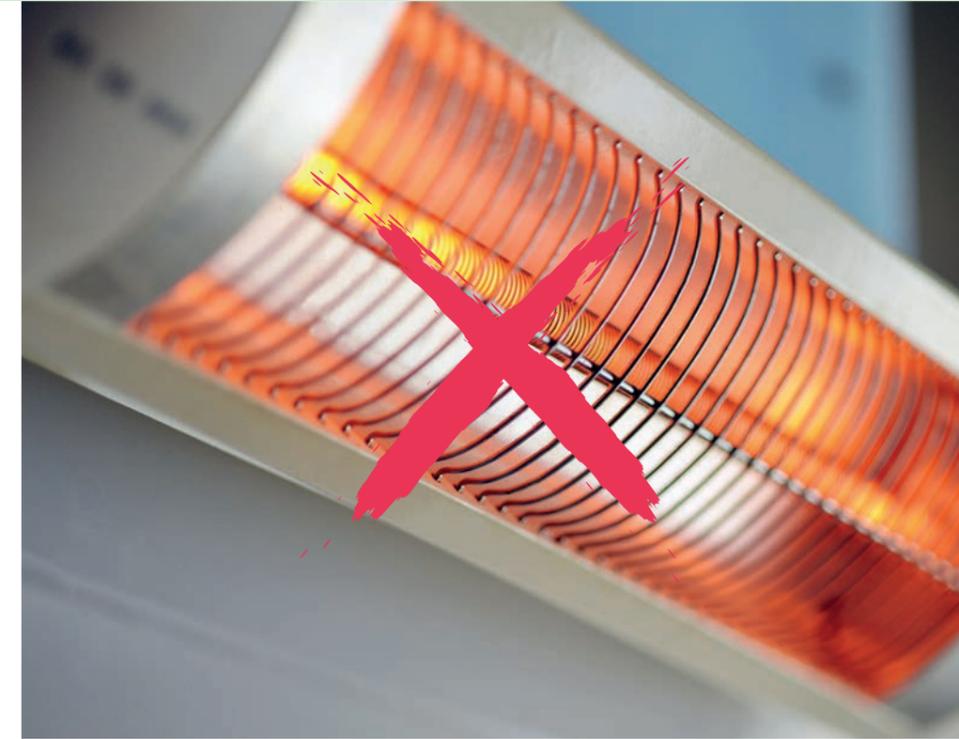


Nicht erwünscht:

- Beleuchtung oder Werbung mit beweglichen/blinkenden Lichtquellen
- Blendung der Umgebung oder den Verkehr
- Fest im Boden installierte Leuchten

4.7 Heizelemente

Heizelemente im Sinne dieser Broschüre sind mobile technische Vorrichtungen (z.B. Gas- oder Infrarot-Heizstrahler), mit denen Gastronomen ihren Gästen auch bei kühler Witterung das gemütliche Sitzen im Freien ermöglichen wollen.



Die Wärme wird dabei klimaschädlich mit Strom oder Gas erzeugt. Zudem sind derartige Außenheizungen energetisch gesehen enorm ineffektiv, da sie zum großen Teil die Außenluft und nicht den Nutzer erwärmen. Gasbetriebene Geräte erhitzen mit einem Gasbrenner ein gelochtes Blech, das dann Infrarot-Strahlung abgibt. Elektrische Heizstrahler benutzen Leuchtmittel, die direkt Infrarot-Strahlung erzeugen. Die Infrarot-Strahlung wandelt sich dort, wo sie auftrifft, in Wärme um – zum Beispiel den Boden oder die Oberbekleidung. Die erzeugte Infrarot-Strahlung erwärmt die Umgebungsluft nur in geringem Maße. Aufgrund ihrer Klimaschädlichkeit sollte daher auf die Aufstellung von Heizelementen im öffentlichen Raum der Stadt Viersen verzichtet werden. Als klimafreundliche Alternativen bieten sich warme Decken, Kissen und Felle an.



4.8 Sonderfälle

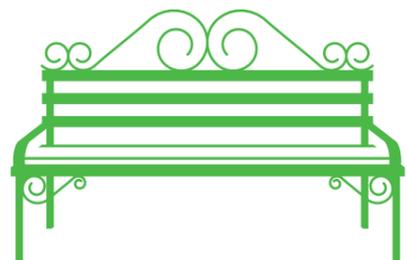
In Einzelfällen kann es möglich sein, dass die Außengastronomieflächen vor dem Ladenlokal sehr schmal ausfallen müssen, um die Mindestdurchgangsbreite des verbleibenden Gehweges weiterhin gewährleisten zu können. In diesem Fall ist Kreativität gefragt. Sowohl klappbare Elemente, wie auch sehr schmale Bänke sind denkbar.

Kreative Lösungen, die den Qualitätsanforderungen der Stadt Viersen entsprechen, sind vorstellbar,

sollten aber vor der Umsetzung mit der Verwaltung abgestimmt werden.

Wenn der Gehweg zu schmal ist, um eine Außengastronomiefläche aufnehmen zu können, dann können in Ausnahmefällen alternative Lösungen angeboten werden.

Die zuständigen Ansprechpartner dazu sind im Kapitel 5 aufgeführt.



5



Antragstellung & Ansprechpartner

Wir helfen und beraten gerne...

5.1 Beantragung und Genehmigung von Sondernutzungen im öffentlichen Raum

Zuständig für die Genehmigung von Sondernutzungen im öffentlichen Raum ist der Fachbereich Ordnung und Straßenverkehr (FB 30/I).

Befindet sich die Außengastronomiefläche im öffentlichen Raum, sollte der Gaststättenbetreiber zunächst telefonisch einen Termin mit den zuständigen Mitarbeitern des FB 30/I vereinbaren.

Anschließend werden in einem Vor-Ort-Termin im Alten Rathaus Dülken alle entsprechenden Unterlagen eingereicht.

Vorgehensweise:

1. Der Gaststättenbetreiber meldet sich beim FB30/I – dieser bespricht die Vorstellung des Antragsstellenden und ermittelt den Raumbedarf der Außengastronomiefläche sowie besondere Gestaltungsvorstellungen wie Sonnenschirme, Windschutz, etc.
2. Der FB 30/I holt die Stellungnahmen der betroffenen Fachbereiche ein, hierzu zählt der FB 60/II sowie der FB 37 oder es erfolgt der
3. Verweis, wenn die AG-Fläche größer als 40 m² an den FB 80/II (Bauaufsicht) zur Stellung eines Bauantrages

Die Sondernutzungserlaubnis wird über den FB 30/I gewährt. Bei den Flächen, bei denen die Genehmigung des Bauantrages noch aussteht, wird diese vorbehaltlich der ausstehenden Baugenehmigung gewährt.

Den Fachbereich 30/I – Ordnung und Straßenverkehr finden Sie hier:

Altes Rathaus Dülken

Fachbereich Rechts- und Ordnungsverwaltung (FB 30)
Abteilung Ordnung und Straßenverkehr (FB 30/I)

Am Alten Rathaus 1 | 41751 Viersen-Dülken

Zuständige Ansprechpartner:

Alt-Viersen

Frau Balter
Raum 1
Tel.: 0 21 62 / 101 - 644
gewerbe@viersen.de

Dülken, Süchteln und Boisheim

Herr Heinrichs
Raum 1
Tel.: 0 21 62 / 101 - 610
gewerbe@viersen.de

5.2 Beantragung und Genehmigung von Sondernutzungen im fiskalischen* Raum

Die Information, ob Ihre geplante Außengastronomiefläche im öffentlichen oder im fiskalischen Raum liegt, erhalten Sie beim FB 30/I. Befindet sich die Außengastronomiefläche auf einer fiskalischen Fläche, so ist der Fachbereich Zentrale Bauverwaltung, Geodaten, Liegenschaften und Bodenordnung; Koordinationsbereich Liegenschaften (FB 80/II) zuständig. Zur Abstimmung des weiteren Vorgehens vereinbaren Sie zunächst telefonisch einen Termin mit dem zuständigen Sachbearbeiter.

Den Fachbereich Bauen, Umwelt und Liegenschaften; Koordinationsbereich Liegenschaften finden Sie hier:

Rathaus Bahnhofstraße

Fachbereich Zentrale Bauverwaltung, Geodaten, Liegenschaften und Bodenordnung (FB 80)

Koordinationsbereich Liegenschaften (FB 80/II)

Bahnhofstraße 23-29 | 41747 Viersen

Zuständiger Ansprechpartner:

Herr Hummen
Raum 231
Telefon: 02162 / 101 – 591
liegenschaften@viersen.de

* Fiskalische Fläche: sowohl die öffentlichen als auch die fiskalischen Flächen sind Flächen im Eigentum der Stadt Viersen. Der Unterschied liegt darin, dass die Flächen, die nicht der Allgemeinheit zur Verfügung gestellt werden als fiskalische Flächen bezeichnet werden und quasi wie Privatgrundstücke zu beurteilen sind. Im Gegensatz dazu sind die Flächen die der Allgemeinheit zur Verfügung gestellt werden, öffentliche Flächen und dürfen daher auch durch die Öffentlichkeit genutzt und benutzt werden.

5.3 Beratung zu Gestaltungsfragen

5.4 Genehmigung von Bodenhülsen

Für Fragen zur Gestaltung der Außengastronomieflächen ist der Fachbereich 60/II Stadtentwicklung, Abteilung Stadtplanung und Bodenordnung zuständig. Wohingegen beim dem Wunsch, Sonnenschirme in Bodenhülsen zu befestigen, der Fachbereich Zentrale Bauverwaltung, Geodaten, Liegenschaften und Bodenordnung, Bauabteilung Zentrale Bauverwaltung (FB 80/I) verantwortlich ist.

Beratung zu Gestaltungsfragen

Zielführend ist es vor der Anschaffung der Möblierungselemente und nach erfolgter Durchsicht dieser Broschüre zunächst telefonisch oder per Mail Kontakt mit dem Fachbereich 60/II aufzunehmen. Eine Vor-Ort Beratung ist nach erfolgter Terminabsprache ebenfalls möglich.

Genehmigung von Bodenhülsen

Es bedarf zunächst einer Genehmigung durch den Fachbereich Bitte wenden Sie sich zunächst an den zuständigen Sachbearbeiter, um die notwendigen Unterlagen abzusprechen. Die Beantragung ist kostenfrei.

Rathaus Bahnhofstraße

Fachbereich Stadtentwicklung (FB 60)
Abteilung Stadtplanung & Bodenordnung (FB 60/II)

Bahnhofstraße 23-29 | 41747 Viersen

Zentrale Bauverwaltung, Geodaten,
Liegenschaften und Bodenordnung (FB 80)
Abteilung Zentrale Bauverwaltung (FB 80/I)

Bahnhofstraße 23-29 | 41747 Viersen

Zuständiger Ansprechpartner:

Frau Rettka
Raum 225
Telefon: 02162 / 101 - 244
stadtplanung@viersen.de

Frau Berger
Raum 128
Telefon: 02162 / 101 - 2451
erschliessung@viersen.de

5.5 Unterlagen zur Antragstellung

Zur formlosen Antragstellung werden folgende Unterlagen und Dokumente benötigt:

- Gültige Gaststättenerlaubnis bzw. Gewerbeanmeldung
- Grundrisszeichnung
- Personalausweis



Zu den Antragsunterlagen

5.6 Gebühren

Die Gebühren, die pro Außengastronomiefläche zu verrichten sind, richten sich nach der Größe der konzessionierten Fläche. Nach dem aktuell geltenden Gebührentarif beträgt die Gebühr einer „Straßengaststätte“ je qm benutzter Straße monatlich 1,10 €.

Die Mindestgebühr der Sondernutzung beträgt 30,00 €.

Impressum

Stand

15.03.2024

Copyright

Diese Veröffentlichung ist urheberrechtlich geschützt. Alle Rechte, auch die des Nachdrucks von Auszügen und der fotomechanischen Wiedergabe, sind dem Herausgeber vorbehalten. Die Stadt Viersen übernimmt trotz sorgfältiger Prüfung keine Haftung, Garantie oder Gewähr für die Richtigkeit und Vollständigkeit der Publikation.

Layout

DC2 - Agentur für Werbung
Lohmannstraße 6 | 41747 Viersen
02162 / 819 83 91
info@dc2-com.de

Kontaktdaten der Stadt Viersen

Stadt Viersen
Fachbereich 60/II Stadtplanung
Martina Rettka
02162 / 101 244
Karen Krätschmer
Tel: 02162/101-284
stadtplanung@viersen.de



Viersen Beberich Bockert Bötzlöh Donk Düpp Hamm Heimer Helenabrunn Hoser Hülsdonk Ompert Rahser Rintgen Robend Noppdorf Ummer **Dülken** Bergerstraße Bistard Schirick Landwehr Loosen Busch Hausen Mackenstein Nette Ransberg Nord Waldnielerstraße **Süchteln** Clörath Dornbusch Hagen Hagenbroich Sittard Vorst **Boisheim** Bonesend Pütterhöfe Klinkhammer Lind Mauswinkel **www.viersen.de**

Stadt. Land. Viersen.

Stadt Viersen, Fachbereich 60/II - Stadtplanung, Rathaus
Bahnhofstraße 23-29, 41747 Viersen

